

Neues Meldegesetz: Wohnungsgeberbestätigung ab 1. November 2015 Pflicht

Recklinghausen, November 2015 – Ab dem 1. November tritt in Deutschland ein neues, einheitliches Meldegesetz in Kraft: Bei einem Umzug müssen sich Mieter eine Wohnungsgeberbestätigung ausstellen lassen. Wer das vergisst, riskiert eine Geldbuße.

Wer in eine neue Wohnung umzieht muss einiges ummelden: Telefon, Strom, Zeitungen und nicht zuletzt sich selber. Aufgrund der Meldepflicht in Deutschland, muss bei einem Umzug die neue Anschrift der Meldebehörde gemeldet werden. In welchem Zeitraum und mit welchen Auflagen war bislang Sache der jeweiligen Bundesländer. Ab dem 1. November 2015 gilt nun eine neue, einheitliche Regelung: „Wenn ein Mieter in eine neue Wohnung zieht, muss er sich von seinem neuen Vermieter eine sogenannte Wohnungsgeberbestätigung “ausstellen lassen“ erklärt Claus O. Deese vom Mieterschutzbund e.V. Das kommt einem doch bekannt vor? Richtig: Vor gut zehn Jahren wurde diese Bestätigung abgeschafft, nachdem sie davor viele Jahre erforderlich war. Nun, ist sie es wieder. „Die Bundesregierung möchte mit dem neuen Gesetz das Melderecht vereinheitlichen und darüber hinaus Scheinanmeldungen verhindern“ erklärt Claus O. Deese. „Man möchte verhindern, dass mit Falschanmeldungen, unter Adressen, in denen gar keiner wohnt, Straftaten begangen werden können.“

Zwei Wochen Zeit – oder Geldbuße

Nach seinem Umzug hat der Mieter zwei Wochen Zeit, sich bei seiner neuen Meldebehörde, mit der vom Vermieter ausgestellten Wohnungsgeberbestätigung anzumelden. Tut er das nicht im vorgegeben Zeitraum, drohen empfindliche Strafen: „Bis zu 1.000,00 Euro können dann fällig werden“ so Deese“. Das kann auch den Vermieter betreffen, wenn er die Bescheinigung nicht innerhalb der zwei Wochen ausstellt. Entweder an den Mieter oder direkt an die Meldebehörde.“ Noch teurer wird es bei Bestätigungen für Wohnungen, in denen gar keiner wohnt. Hier können bis zu 50.000,00 Euro Strafe aufgerufen werden.

Ausnahmen bestätigen die Regel

Nicht in jedem Fall muss die Bescheinigung ausgestellt werden. Wer weniger als sechs Monate in einer neuen Wohnung leben wird, kann unter der Adresse gemeldet bleiben, unter der er aktuell gemeldet ist. Auch bei längeren Aufenthalten in Krankenhäusern, Rehasentren oder ähnlichen Einrichtungen ist die Wohnungsgeberbestätigung nicht erforderlich. „Wer allerdings ins Ausland zieht muss sich den Auszug vom Vermieter bestätigen lassen und sich bei der zuständigen Behörde abmelden“ erklärt Claus O. Deese. Umgekehrt müssen Touristen aus dem Ausland sich erst nach drei Monaten in Deutschland anmelden. Sofort melden muss man sich, wenn man für längere Zeit bei Verwandten, Freunden oder zur Untermiete wohnt. Dann sind diese Personen die Wohnungsgeber und müssen die Bescheinigung ausstellen.

Und was steht darin?

In der Wohnungsgeberbestätigung müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers, also des Vermieters
- Bescheinigung von Aus- oder Einzug mit Datum
- Anschrift der Wohnung
- Namen der neuen meldepflichtigen Mieter

Die Bestätigung ist als Vorlage auf vielen Internetseiten zu finden. Sie wird vom Vermieter ausgefüllt und muss dann vom Mieter zusammen mit dem Reisepass oder Personalausweis beim zuständigen Einwohnermeldeamt innerhalb von zwei Wochen nach Einzug vorgelegt werden.

Ines Axen / 3.332 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Pressemitteilung



Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 29.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Bochum, Bottrop, Dortmund und Herne.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Online-Relations.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR

Ines Axen

Alte Volksparkstraße 24, 22525 Hamburg

T: 040/429 347 090

F: 040/429 347 091

E: ines.axen@pr-affairs.de

W: www.pr-affairs.de